



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Senatsämter und Fachbehörden  
- nachrichtlich zugleich für die ihrer Aufsicht  
unterstehenden juristischen Personen des  
öffentlichen Rechts -

Bezirksämter

Bürgerschaftskanzlei

Rechnungshof der Freien und  
Hansestadt Hamburg

Dienst- und Tarifrecht

P1

Steckelhörn 12  
20457 Hamburg  
Telefon +49 40 42831-1688

Ansprechpartner: Henning Dillitzer  
Zimmer 823

E-Mail [henning.dillitzer@personalamt.hamburg.de](mailto:henning.dillitzer@personalamt.hamburg.de)

21. Januar 2025

**Ziel:** Hinweise zu den Rahmenbedingungen einer Freistellung für die Tätigkeit als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer bei den Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft, insbesondere am Montag, den 3. März 2025

**Adressaten:** Personalabteilungen der FHH sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

**Rechtsgrundlagen:**

- a) Verordnung über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (Hamburgische Bürgerschaftswahlordnung - HmbBüWO) vom 27.05.2014 (HmbGVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2024 (HmbGVBl. S. 573)
- b) Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (HmbSUrlR) vom 14.5.2013, zuletzt geändert am 15. März 2015
- c) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie die hierzu ergangenen Durchführungshinweise des Personalamtes

Im 1. Quartal 2025 werden sowohl die Hamburgische Bürgerschaft als auch der Deutsche Bundestag neu gewählt. Während Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Wahl des Deutschen Bundestages nur am Wahlsonntag tätig werden, werden bei der Wahl der Hamburgischen Bürgerschaft zahlreiche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer auch an dem auf den Wahltag folgenden Montag, den 3. März 2025, benötigt. Wie zuletzt 2020 möchte das Personalamt daher zu den Rahmenbedingungen einer Freistellung für die Tätigkeit als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer bei der Bürgerschaftswahl auf Folgendes aufmerksam machen:

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen  
U1 Meißberg

Mit der Festsetzung der Wahlhelfer-Aufwandsentschädigung hatte die Bürgerschaft die Erwartung verbunden, dass die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ihre Tätigkeit in der Freizeit wahrnehmen (vgl. Drs. 19/8179). Für die Bediensteten im hamburgischen öffentlichen Dienst besteht zusätzlich die Möglichkeit, für dieses öffentliche Ehrenamt Sonderurlaub nach Nr. 3 der HmbSUrlR oder Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 2 TV-L jeweils unter Fortzahlung der Bezüge bzw. des Entgelts in Anspruch zu nehmen.

Nach § 5 der HmbBüWO gilt bezüglich der Aufwandsentschädigung Folgendes:

1. Wahltag: Sonntag, der 2. März 2025:

Die Aufwandsentschädigung für den Wahltag selbst wird neben Arbeitsentgelt, Bezügen oder sonstigen Einkünften aus jeder Art von Dienstverhältnis gezahlt (§ 5 Abs.2 Satz 1 Ziffer 1 Hamburgische Bürgerschaftswahlordnung).

2. Folgetag: Montag, der 3. März 2025:

Die Aufwandsentschädigung für den Folgetag des Wahltages (Ermittlung des Ergebnisses) wird dann nicht neben Arbeitsentgelt, Bezügen oder sonstigen Einkünften aus jeder Art von Dienstverhältnis gezahlt, wenn diese Einkünfte trotz Freistellung vom Dienst für die Dauer dieser Tätigkeit gezahlt werden.

Wird also Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge bzw. des Entgelts für die Dauer der Ermittlung des Wahlergebnisses am 3. März 2025 in Anspruch genommen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Hamburgische Bürgerschaftswahlordnung).

Diejenigen Bediensteten, die entsprechend dem Bürgerschaftlichen Ersuchen die Wahlhelfertätigkeit in ihrer Freizeit ausüben, die hierfür z.B. Erholungsurlaub, Überstundenausgleich oder Gleitzeitguthaben in Anspruch nehmen, erhalten die Aufwandsentschädigung.

Um die Feststellung der Anspruchsberechtigung für die Aufwandsentschädigung zu erleichtern, sind von den Bediensteten entsprechende Bescheinigungen bei der Wahlbezirksleitung vorzulegen. Hierfür bittet das Personalamt im Einvernehmen mit der für die Wahl zuständigen Behörde für Inneres und Sport um die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem als Anlage beigefügten Muster.

**Ergänzend werden dazu folgende Hinweise gegeben:**

Der Sonderurlaub nach den HmbSUrlR für Beamtinnen und Beamte und die Arbeitsbefreiung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nicht gesondert zu beantragen und zu bewilligen, sie gelten als erteilt bzw. sind gesetzlich vorgeschrieben.

Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung sind aber dem Dienstvorgesetzten / dem Arbeitgeber anzuzeigen.

Anlässlich dieser Anzeige sollten den betroffenen Bediensteten die vorstehend genannte Bescheinigung zur Vorlage bei der Wahlbezirksleitung ausgestellt werden.

gez. Dillitzer

**Zur Vorlage bei der Wahlbezirksleitung**

**Erklärung über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg**

Name, Vorname:

Für den Tag der Auszählung zur Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft am 3. März 2025 nehme ich in Anspruch

Freizeit (volle Aufwandsentschädigung)

Bestätigung durch die Dienststelle: \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung meiner Bezüge

(Kein Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**§ 5 Abs. 2 HmbBüWO:**

„(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten:

1. Für den Wahltag folgende Aufwandsentschädigung:

- a) in einem Wahlvorstand: der Vorsitz 65 Euro, die Stellvertretung 50 Euro und jedes weitere Mitglied 35 Euro,
- b) in einem Briefwahlvorstand: der Vorsitz 55 Euro, die Stellvertretung 40 Euro und jedes weitere Mitglied 35 Euro,

2. für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand oder einem Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Ergebnisses am Folgetag des Wahltages erhalten die Wahlbezirksleitung oder Briefwahlbezirksleitung 120 Euro, deren Stellvertretung 110 Euro und jedes weitere Mitglied 100 Euro als Aufwandsentschädigung.

Eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Nummer 2 wird neben Arbeitsentgelt, Bezügen oder sonstigen Einkünften aus jeder Art von Dienstverhältnis nicht gezahlt, wenn diese Einkünfte trotz Freistellung vom Dienst zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 für den entsprechenden Zeitraum gezahlt werden.“